

Klassen-, Winter- und Musikschullager der Schule Zollikon

vom 7. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Gegenstand.....	3
Artikel 2 Geltungsbereich	3
Artikel 3 Durchführung	3
Artikel 4 Zweck und Dauer	3
Artikel 5 Klassenlager	3
Artikel 6 Winterlager.....	3
Artikel 7 Musikschullager	3
Artikel 8 Aufsicht	4
Artikel 9 Teilnahmeberechtigung und -bedingungen für SuS	4
Artikel 10 Lagerort.....	4
Artikel 11 Ausschreibung, Anmeldung, Kosten.....	5
Artikel 12 Organisation und Leitung	6
B. Vorbereitung und Durchführung der Lager	6
Artikel 13 Vorbereitung und Rekognoszierung	6
Artikel 14 Reisevorbereitung und -begleitung.....	7
Artikel 15 Ärztliche Versorgung.....	7
Artikel 16 Überprüfung der Einrichtungen am Lagerort	7
Artikel 17 Ordnung, disziplinarische Verantwortung	8
Artikel 18 Privatfahrzeuge	8
Artikel 19 Finanzen, Abrechnung.....	8
Artikel 20 Beiträge und Entschädigungen.....	8
Artikel 21 Versicherungen	9
C. Schlussbestimmungen	9
Artikel 22 Inkrafttreten	9
Artikel 23 Aufgehobene Erlasse.....	9
Artikel 24 Anhang 1.....	10
Aktivitätseinschränkungen bei Klassen-, Winter- und Musikschullagern sowie Exkursionen, Ausflüge und dergleichen	10
Artikel 25 Anhang 2.....	11
Entschädigungen und Beiträge Klassen-, Winter- und Musikschullager	11
Artikel 26 Anhang 3.....	12
Kostenbeteiligung Teilnehmende für Klassen-, Winter- und Musikschullager sowie Richtwert Budgetierung	12

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Lager der Schule Zollikon.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen der Schulpflege gehen diesem Reglement vor.

² Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

³ Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Reglements.

Artikel 3 Durchführung

¹ Die Schule Zollikon kann jeweils in den Schulferien Lager für Zolliker Schülerinnen und Schüler (SuS), in der Oberstufe inkl. Zumiker SuS, sowie für Musik-SuS anbieten.

² Klassenlager finden während der üblichen Schulzeit statt.

Artikel 4 Zweck und Dauer

Lager dienen der sozialen Integration, der Förderung der Gemeinschaft, der allgemeinen Bildung, der sportlichen oder der musikalischen Betätigung der Teilnehmenden sowie der Förderung der Freundschaft.

Artikel 5 Klassenlager

Pro Klassenzug an der Mittel- und Oberstufe können je zwei Klassenlager durchgeführt werden; sie können für die Dauer von 2 bis maximal 6 Tage bewilligt werden. Austauschlager mit Klassen anderer Gemeinden werden dabei nicht angerechnet. Für solche Lager gilt dieses Reglement sinngemäss.

Artikel 6 Winterlager

Die Primar- und Sekundarschulen können je für sich Winterlager durchführen; die Mindestteilnehmendenzahl ist 15 Schülerinnen und Schüler. Sie finden während der üblichen Sportferienzeit statt und dauern in der Regel 8 Tage.

Artikel 7 Musikschullager

Musikschullager finden ausserhalb der Unterrichtstage statt und dauern zwischen 2 und 8 Tagen.

Artikel 8 Aufsicht

¹ Die Klassenlager stehen unter der Aufsicht der Klassenlehrperson.

² Winter- und Musikschullager

Die Schulleitungen beaufsichtigen die Organisation und Durchführung der Winter- und Musikschullager, sind jedoch nicht verpflichtet, daran teilzunehmen. Die Musikschullagerleitung oder eine Musiklehrperson (Begleitperson) ist verpflichtet, das Grundmodul des Programms Jugend und Musik vom Bundesamt für Kultur (BAK) zu besuchen und den entsprechenden Beitragsantrag der zuständigen Stelle termingerecht einzureichen.

Artikel 9 Teilnahmeberechtigung und -bedingungen für SuS

¹ Klassenlager: alle SuS der gleichen Klasse (4. bis 9. Schulklasse).

Klassenlager gehören grundsätzlich zur Schulpflicht und sind wichtige Lernfelder im sozialen Umgang. Auf begründetes Gesuch der Eltern kann ein Kind jedoch vom Klassenlagerbesuch freigestellt werde. Gleichzeitig ist es der Klassenlehrperson auch gestattet, in begründeten Fällen einzelne Kinder nicht ins Lager mitzunehmen, wenn sie die Verantwortung für das Kind nicht zu 100% übernehmen können (siehe kantonales Merkblatt *Schulpflicht, Disziplinarmaßnahmen und Elternpflichten*). Kinder, welche ein Klassenlager nicht besuchen, besuchen in derselben Zeit den Unterricht in einer anderen Klasse ihrer Schule.

² Winterlager: Teilnahmeberechtigt sind SuS der 4. bis 9. Schulklassen der Schule Zollikon (klassenübergreifend).

³ Musikschullager: Teilnahmeberechtigt sind SuS, welche an der Musikschule angemeldet sind. Über die Aufnahme von Kindern der Unterstufe und von Kindern/Jugendlichen, welche nicht in Zollikon die Musikschule besuchen, entscheidet die Musikschulleitung nach Rücksprache mit der Lagerleitung.

⁴ Die Schulleitung kann in begründeten Fällen, nach Rücksprache mit der Lagerleitung, einzelne SuS von der Teilnahme ausschliessen. Über die Aufnahme von SuS, welche nicht in Zollikon die Schule besuchen, entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Lagerleitung. Erkrankte Personen sind grundsätzlich vom Lager ausgeschlossen. Die Eltern sind verpflichtet, in der Anmeldung oder vor Lagerbeginn auf allfällige medizinische Probleme der SuS hinzuweisen, welche eine Teilnahme am Lager in Frage stellen könnten. Über die Aufnahme solcher SuS entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Lagerleitung, gegebenenfalls zusätzlich nach Rücksprache mit den Eltern und dem Schulärztlichen Dienst der Schule Zollikon oder mit den kantonalen Gesundheitsbehörden.

⁵ Die Eltern erhalten eine schriftliche Teilnahmebestätigung sowie eine Orientierung über die nötige persönliche Ausrüstung der SuS und Hinweise zur Lagerordnung.

Artikel 10 Lagerort

¹ Die Klassenlager finden innerhalb der Schweiz statt.

² Die Winterlager der Primarschulen werden grundsätzlich im schuleigenen Ferienheim Wildhaus durchgeführt. Das Winterlager der Sekundarschule kann an einem anderen Ort durchgeführt werden.

³ Die Musikschullager finden an hierfür geeigneten Standorten in der Schweiz statt.

Artikel 11 Ausschreibung, Anmeldung, Kosten

¹ Klassenlager:

Die Schulleitung sorgt mit dem Budgetprozess dafür, dass die Klassenlager mit genügend Vorlaufzeit budgetiert werden. Für die Anmeldung und Planung der Klassenlager ist die Klassenlehrperson zuständig.

² Winterlager:

Die Schulleitungskonferenz sorgt rechtzeitig dafür, dass die Winterlager budgetiert, in den Schulen ausgeschrieben und den SuS Anmeldeformulare zur Verfügung gestellt werden (bis Ende September).

³ Musikschullager: Die Musikschulleitung sorgt dafür, dass die Durchführung eines Musikschullagers budgetiert und den Eltern der SuS der Musikschule bekannt gemacht wird.

⁴ In der Ausschreibung sind namentlich bekannt zu geben:

- die Anmeldefrist
- der Kostenbeitrag für die einzelnen SuS
- ein Hinweis auf mögliche Beitragsreduktion gemäss *Anhang 3, Punkt 1.2*
- ein Hinweis auf Rückerstattungsregelung nach Ablauf der Anmeldefrist
- dass Kinder bereits geübte Ski- oder Snowboardfahrende resp. Schlittelnde sein müssen und kein Anfängerunterricht erteilt werden kann (gilt nur für Winterlager)
- die übrigen Aufnahmebedingungen und weitere für die Teilnahme am Klassen-, Winter- oder Musikschullager wichtige Informationen
- Winterlager: dass bei Überbelegung die Zuteilung nach folgender Prioritätenreihe erfolgt (Grundbedingung: Eingang der Anmeldung innerhalb der Frist).
 - A. 6. Klässler, bzw. SuS der 3. Sekundarklassen
 - B. 5. Klässler, bzw. SuS der 2. Sekundarklassen
 - C. 4. Klässler, bzw. SuS der 1. Sekundarklassen
 - D. SuS, welche eine auswärtige Schule besuchen

Bei zu vielen Anmeldungen innerhalb einer Priorität entscheidet das Los.

⁵ Musikschullager:

Bei zu vielen Anmeldungen wird die Zuteilung nach Eingang der Anmeldung innerhalb der Frist berücksichtigt.

⁶ Der von den Teilnehmenden zu leistende Kostenbeitrag richtet sich nach den Bestimmungen im Anhang 3 dieses Reglements.

⁷ Die Lagerleitung kann nach Rücksprache mit der zuständigen Schulleitung und der Leitung Bildung Anmeldungen zurückweisen, wenn zu viele Teilnehmende angemeldet sind oder nicht genügend Leitungspersonen zur Verfügung stehen.

Artikel 12 Organisation und Leitung

¹ Die Klassenlehrperson(en) übernehmen die Hauptleitung der Klassenlager. Lehrpersonen der Schule Zollikon übernehmen die Hauptleitung der Winter- und Musikschullager.

² Bei Bedarf können Begleitpersonen eingesetzt werden, die nicht dem Zolliker Lehrkörper angehören; diese müssen jedoch zwingend volljährig sein und sollten Erfahrung haben im Leiten von Lagern (Pfadi, Sport, Klassenlager, o.ä.) oder im Führen grösserer Kinder- und Jugendlichengruppen. Die Hauptleitung muss Erfahrung im Leiten von Lagern oder im Führen grösserer Kinder- und Jugendlichengruppen haben.

³ Die Anzahl Leitungspersonen hängt von der Teilnehmendenzahl ab:
Klassenlager: in der Regel 1 Klassenlehrperson plus 2 weitere Begleitpersonen, bei einem Selbstkocherlager darf eine zusätzliche Person (total 4) mitgenommen werden.

⁴ Winter- und Musikschullager	
bis 18 Teilnehmende	2 - 3 Leitungspersonen
19 – 26 Teilnehmende	4-5 Leitungspersonen
27 – 34 Teilnehmende	5-6 Leitungspersonen
35 – 42 Teilnehmende	6-7 Leitungspersonen
43 – 50 Teilnehmende	7-8 Leitungspersonen
51 und mehr Teilnehmende	8-9 Leitungspersonen

⁵ Winter- und Musikschullager: Selbstkocherlager

Bei Selbstkocherlagern kann zusätzlich pro 20 Teilnehmende eine verantwortliche Person für den Küchendienst mitgenommen werden.

Die Partnerinnen, Partner und Kinder der für die Lager verantwortlichen Personen können gemäss den Bestimmungen im Anhang 3 am Lager teilnehmen.

⁶ Schweigepflicht:

Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht (§51 PG i.V.m. °23 IDG, §143 VVO).

B. Vorbereitung und Durchführung der Lager

Artikel 13 Vorbereitung und Rekognoszierung

¹ Nach Abschluss der Anmeldungen liegen alle weitere Vorbereitungsaufgaben bei der Lagerleitung (Teilnahmebestätigung, evtl. Elternabend usw.). Ausnahme: Die Rechnungsstellung an die Teilnehmenden besorgt die Schulverwaltung resp. Musikschulverwaltung.

² Die Lagerleitung ist für die Vorbereitung und die Durchführung des Klassen-, Winter- oder Musikschullagers verantwortlich. Die Lagerleitung, welche einen Lagerort nicht kennt, muss diesen

rekognoszieren. Die Lagerleitung überprüft dabei die Einrichtungen des Lagerorts auf ihre Zweckmässigkeit und auf allfällige Gefahren.

³ Sie hat Anspruch auf die Vergütung der Fahrkosten sowie auf gewisse Spesenvergütungen (*siehe Anhang 2*); beides ist in der Lagerabrechnung aufzuführen.

⁴ Das Detailbudget und das Lagerprogramm müssen wie folgt vorliegen:

Klassenlager: Das Budget 12 Wochen im Voraus, das Detailprogramm 4 Wochen vor Lagerbeginn, beides an die Schulleitung.

⁵ Winterlager: per Ende Oktober, das Detailprogramm 4 Wochen vor Lagerbeginn, beides an die Schulleitung.

⁶ Musikschullager: 5 Monate im Voraus, da bei solchen Lagern ein Beitragsantrag an *Jugend & Musik* gerichtet werden muss. Das Detailprogramm muss 4 Wochen vor Lagerbeginn der Musikschulleitung zugestellt werden.

Artikel 14 Reisevorbereitung und -begleitung

¹ Die Lagerleitung sorgt für die Organisation der Hin- und Rückreise (Fahrkartenbeschaffung, Platzreservation im Zug etc.).

Die Lagerleitung sowie weitere Begleitperson begleiten die Teilnehmenden zum und vom Lagerort. Sie sind für die Ordnung und die Sicherheit der Teilnehmenden verantwortlich. Es sind öffentliche Verkehrsmittel oder andere professionelle Transportunternehmen zu benutzen.

² Müssen SuS aus gesundheitlichen, disziplinarischen oder anderen Gründen vorzeitig aus dem Klassen-, Winter- oder Musikschullager entlassen werden, so sorgt die Lagerleitung für die sichere Rückreise der Teilnehmenden. Sie verständigt sich darüber mit den Eltern und der zuständigen Schulleitung. Wenn einzelne Teilnehmende erst nach Beginn des Lagers an den Lagerort reisen können, sorgen die Eltern für deren sichere Anreise.

Artikel 15 Ärztliche Versorgung

Die Lagerleitung informiert sich rechtzeitig vor Lagerbeginn über die ärztliche Versorgung, den Rettungsdienst am Lagerort sowie über den Standort des nächstgelegenen Spitals.

Artikel 16 Überprüfung der Einrichtungen am Lagerort

¹ Am ersten Lagertag informiert sich die Lagerleitung über die Sicherheitseinrichtungen und orientiert die Teilnehmenden über das richtige Verhalten bei Brandausbruch. Stellt sie Mängel fest, veranlasst sie den Hauswart, diese umgehend zu beheben.

² Die Lagerleitung ist dafür verantwortlich, dass während des gesamten Lagers eine zweckmässig ausgestattete Hausapotheke vorhanden ist. (Hinweis: Ohne Einwilligung der Eltern dürfen den SuS keine Medikamente verabreicht werden.)

Artikel 17 Ordnung, disziplinarische Verantwortung

¹ Die Lagerleitung ist für die Ordnung während des ganzen Lagers verantwortlich; die Begleitpersonen unterstützen sie dabei. Die Lagerleitung macht die Teilnehmenden zu Beginn des Lagers mit der Hausordnung vertraut.

² Die Lagerleitung entscheidet über allfällige disziplinarische Massnahmen; in schwerwiegenden Fällen kann sie einzelne Lagerteilnehmende nach Information der Eltern nach Hause schicken. Die Lagerleitung informiert die entsprechende Schulleitung.

³ Die Notfallkarte der Schule Zollikon ist mitzuführen und das Krisenkonzept (Ausgabe für Mitarbeitende) ist zu beachten, die Notfallapp der Schule Zollikon ist zwingend auf einem Handy mitzuführen. Die Klassenlehrperson erstellt eine Notfalltelefonliste und gibt diese den Begleitpersonen ab.

Artikel 18 Privatfahrzeuge

Pro Lager ist ein Privatwagen entschädigungsberechtigt. Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen im Anhang 2.

Artikel 19 Finanzen, Abrechnung

¹ Die Lagerleitung kann vor Beginn des Lagers einen angemessenen Vorschuss beziehen. Die Pensionspreise für Gäste, welche nicht zu den Lagerteilnehmenden gehören, sind separat auszuweisen.

² Die Lagerabrechnung ist mit sämtlichen Belegen sowie der aktualisierten Liste der Teilnehmenden spätestens zwei Monate nach Lagerschluss der zuständigen Schulleitung einzureichen.

³ Musikschule zusätzlich:

Die definitive Anforderung der Beiträge inkl. Schlussbericht für Jugend & Musik sind drei Monate nach dem Musikschullager einzureichen.

⁴ Die Finanzierung der Musiklager kann sich neben den Lagerbeiträgen aus Unterstützungsbeiträgen von Jugend & Musik, von der Stiftung zur Förderung der Musik in Zollikon und von Beiträgen der Musikschule bzw. Gemeinde zusammensetzen.

Artikel 20 Beiträge und Entschädigungen

Die für die Rekognoszierung, Vorbereitung und Durchführung von Ferienlagern erforderlichen Beiträge und Entschädigungen sind im Anhang 2 festgelegt.

Artikel 21 Versicherungen

¹ Lagerleitung und Begleitpersonen sind gegen Unfall und Haftpflichtansprüche versichert.

² Begleitpersonen, welche nicht an der Schule Zollikon angestellt sind (Partnerinnen und Partner, Eltern, Bekannte usw.), sind subsidiär versichert, d.h. wenn die eigene Versicherung nicht bezahlen sollte.

³ Für die SuS besteht keine Unfallversicherung. Schäden an Privatfahrzeugen sind durch die Gemeinde Zollikon nicht versichert.

C. Schlussbestimmungen

Artikel 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Artikel 23 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. Ferienlagerreglement vom 1. Januar 2013
- b. Reglement über die Musiklager der Musikschule Zollikon vom 12. Mai 2020
- c. sowie alle darauf gestützten Beschlüsse, Anhänge und Wegleitungen

Von der Schulpflege, gestützt auf Artikel 24 des Organisationsreglements, erlassen am 6. Februar 2024 (SPF 2024-6)

Artikel 24 Anhang 1

Aktivitätseinschränkungen bei Klassen-, Winter- und Musikschullagern sowie Exkursionen, Ausflüge und dergleichen

¹ Aktivitätseinschränkungen für Schulanlässe

(gilt für Klassen-, Winter- und Ferienlager, Exkursionen, Ausflüge wie Schulreisen usw.)

² Aktivitäten, welche mit Schülerinnen und Schülern nicht durchgeführt werden dürfen:

- Reisen ins Ausland
- „Adrenalin-Trend-Aktivitäten“ wie Bungy-Jumping, Canyoning usw.
- Riverrafting, Wakeboarden, Wasserskifahren usw.
- sämtliche Adventure- und Erlebnisparks als isolierte Veranstaltung

³ Aktivitäten, welche mit Schülerinnen und Schülern nur in Begleitung einer entsprechend qualifizierten Fachperson durchgeführt werden dürfen:

- Schwimmen in Badeanstalten und offenen Gewässern sowie Aktivitäten auf Gewässern wie Segeln, Rudern, Kanu; gemäss Merkblatt Kanton (LP mit Sportausbildung, inkl. Schwimmen, muss begleiten)
- Klettern in Hallen und Seilparks
- Klettergarten, Klettersteige, Gletschertouren; i.d.R. mit Bergführer

⁴ Diese Liste ist nicht abschliessend. Sie entbindet die Lehrpersonen nicht von einer individuellen Gefahrenabwägung und ihrer Aufsichtspflicht.

⁵ Ausnahmen können nur durch die Leitung Bildung bewilligt werden.

Artikel 25 Anhang 2

Entschädigungen und Beiträge Klassen-, Winter- und Musikschullager

¹ Entschädigungen (Bruttobeiträge)

Lagerleitung für Vor- und Nachbereitung des Klassen- und Musikschullagers

- bei Selbstverpflegung CHF 350.–

- bei Pensionsverpflegung CHF 250.–

Lagerleitung der Winterlager für Vor- und

Nachbereitung, Administration, usw. CHF 700.–

² Rekognoszierung

bis zum Betrag von max. CHF 500.– können verrechnet werden:

- Fahrtkosten: öffentliches Verkehrsmittel 2. Klasse Halbtax oder in begründeten Fällen

Km-Entschädigung für Auto gemäss Artikel 25 Ziff. 5

- Nebenkosten: Eintritte etc.

- in begründeten Fällen eine Übernachtung

- bis CHF 70.– als Beitrag an auswärtige Verpflegungen

- Es werden keine Taggelder ausgerichtet.

³ Tagesentschädigung Klassenlager

Hauptleitung (idR Klassenlehrperson): CHF 100.—

Begleitung (bei Schule Zollikon angestellt)

Die im Teilpensum angestellten Mitarbeitenden werden während der Lagertage zu 100%

gemäss ihrer Einreihung entlohnt. Zusätzlich CHF 50. —

Begleitung (nicht bei Schule Zollikon angestellt): CHF 200. —

⁴ Tagesentschädigung Winter- und Musikschullager

Hauptleitung CHF 250.—

Begleitung angestellt /

nicht angest. bei Schule Zollikon CHF 200. —

⁵ Entschädigung für Privatwagen: gemäss geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Zollikon

Artikel 26 Anhang 3

Kostenbeteiligung Teilnehmende für Klassen-, Winter- und Musikschullager sowie Richtwert Budgetierung

¹ Klassenlager:

Der zu entrichtende Betrag für Klassenlager richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung (§11, Abs 3 VSG vom 7. Februar 2005) sowie der sich darauf stützenden Verfügung des Volksschulamtes des Kantons Zürich vom 11. Februar 2022).

- CHF 22.- für einen ganzen Lagertag
- CHF 10.- für den An- und Abreisetag

² Winter- und Musikschullager:

Der zu entrichtende Beitrag für die Teilnahme einer Schülerin/eines Schülers der Schule Zollikon setzt sich zusammen aus:

- den Übernachtungskosten pro Schülerin und Schüler
- den Reisekosten pro Schülerin und Schüler
- den Verpflegungskosten pro Schülerin und Schüler
- nur Winterlager: den Kosten für die Benützung der Wintersportanlagen

³ Der je Schülerin und Schüler zu leistende Beitrag entspricht in jedem Fall mindestens 50% der gesamten Kosten, jedoch höchstens CHF 500.— für die gesamte Lagerwoche.

⁴ Die Kostenbeteiligung kann aus sozialen Gründen wie folgt ermässigt werden:

- Bei einem steuerbaren Einkommen bis CHF 50'000.— übernimmt die Schule 70% der Kostenbeteiligung
- Bei einem steuerbaren Einkommen ab CHF 50'001.— erfolgt keine zusätzliche Kostenbeteiligung durch die Schule

⁵ Zuständig für die Berechnung ist die Schulverwaltung.

⁶ Die Hauptleitung und die Begleitpersonen leisten keine Kostenbeteiligung an Klassen-, Winter- oder Musikschullager.

⁷ Pensionspreise für Partnerinnen/Partner, Leiterkinder sowie für Gäste

– Partnerinnen/Partner und Kinder von Lagerleitungen entrichten 50% des festgelegten Lagerbeitrages.

– Gäste zahlen den am Lagerort vorgesehenen Pensionspreis; sie erhalten im Ferienhaus in Wildhaus (Höchi) die gleichen Ermässigungen wie Zolliker Gruppen.

⁸ Richtwerte für die Budgetierung

Klassenlager: Beitrag der Schule:

Sockelbeitrag pro Klasse (gilt für 5 Tage): CHF 2100.—
pro SuS und Tag (inkl. Reisetage, ohne Personalkosten)

Mittelstufe CHF 25.—

Oberstufe CHF 35.—

Winter- und Musikschullager: Beitrag der Schule:

pro SuS: CHF 20.—

⁹ Rückerstattungen bei vorzeitigem Verlassen des Lagers

Eine Rückerstattung von Beiträgen ist nur in medizinisch begründeten Fällen oder aus schwerwiegenden familiären Gründen möglich.

Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Lagerleitung über die Gewährung von Rückerstattungen.

Die Rückerstattung beträgt CHF 50.— je Tag (bei zusätzlicher Ermässigung nach ⁴ wird der effektive geleistete Beitrag anteilmässig zurückerstattet).

¹⁰ Umtriebsentschädigung

Die Lagerleitung erhebt nach Rücksprache mit der zuständigen Schulleitung bei Anmeldungen, die nach dem Anmeldetermin eintreffen, eine Umtriebsentschädigung von CHF 80.—.

Den Eltern wird eine Umtriebsentschädigung belastet, wenn eine angemeldete Schülerin resp. Schüler nach Ablauf der Anmeldefrist wieder abgemeldet wird: bis zwei Monate vor Lagerbeginn 50%, ab einem Monat vor Lagerbeginn 100% des Lagerbeitrages.